



ANTRAG

der Abg. KO Mag. Wolf, KO Mag. Mair u.a.

betreffend **längere Preisbindung für wohnbaugeförderte Wohnungen**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag unterstützt den Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 9. Jänner 2019 mit dem eine Initiative zur Verlängerung der Befristung des Veräußerungsverbotes im Bereich der Wohnbauförderung gesetzt wird.“

Der Landtag spricht sich daher dafür aus, dass die Landesregierung an den Bund herantritt, um eine Änderung der Art. 15a B-VG Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds dahingehend zu erreichen, dass die derzeitige Frist von maximal 8 Jahren für die Einverleibung des Veräußerungsverbotes nach Gewährung eines Förderkredites ersatzlos gestrichen, jedenfalls aber auf zumindest 15 Jahre verlängert wird.“

Dieser Antrag möge dem Ausschuss für Wohnen und Verkehr, dem Ausschuss für Föderalismus und Europäische Integration sowie dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten zugewiesen werden.

Begründung

Das Land Tirol hat nach dem Ablauf von 8 Jahren nach der Einverleibung des Veräußerungsverbots die Einwilligung zu dessen Löschung zu erteilen, wenn der Förderungskredit zurückgezahlt wurde und keine Zuschüsse mehr geleistet wurden (§ 25 (5) TWFG 1991). Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass eine Verlängerung dieser Frist bei geförderten Objekten zweckmäßig wäre.

Diesem Anliegen steht Artikel 2 Abs. 2 Ziff. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds entgegen, wonach die Vertragsparteien vereinbart haben,

dass von § 49 Abs. 6 erster und zweiter Satz des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 nicht abgewichen werden darf.

Das Interesse des Landes Tirol besteht jedenfalls darin, dass Wohnraum, der mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert wurde, nicht zum Spekulationsobjekt wird.

In der Vergangenheit zeigte sich leider immer wieder, dass Schlupflöcher genutzt wurden, um geförderte Wohnungen zu überhöhten Preisen am Markt zu verkaufen. Wenn dies geschieht, dann geht das jedoch am Zweck der Wohnbauförderung vorbei.

Innsbruck, 28. Jänner 2019

u. n.

Alben Koller
Krusall

Fuchs

Geli Deij
Fraghaller

Walz

[Signature]

Alu Elia Hofer

Weinhold
[Signature]

[Signature]

Marius Norbert

Sophia Kircher

Domini Kaindl

[Signature]